

Telefon: 0 233-44779
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner*innen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00138 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04944

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 16.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, zum Schutz der Anwohner*innen vor Lärm den Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr festzusetzen sowie die Anzahl der Tische und Stühle im Freien in den Anwohnerstraßen zu begrenzen. Darüber hinaus wird ein Flaschenverkaufsverbot ab 20.00 Uhr sowie ein Versammlungsverbot zur Einhaltung der Ruhezeiten beantragt.

Ausführungen zu Vorverlegung der Sperrzeit und Bestuhlung im Freien

Die Betriebszeiten der Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund sind in München in den vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien festgelegt. Demnach dürfen Freischankflächen grundsätzlich von 6.00 bis 23.00 Uhr und in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Durch eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit von 24.00 Uhr auf 23.00 Uhr würden alle Gaststättenbetriebe in diesem Bereich zu einem früheren Betriebsschluss verpflichtet wer-

den. Dies setzt jedoch voraus, dass konkret durch diese Betriebe Störungen der Allgemeinheit hervorgerufen werden, die nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden können. Zudem müssen gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wonach es durch die Gäste dieser Gaststätten zu Sicherheitsbeeinträchtigungen kommt. Entsprechende Erkenntnismitteilungen können an die zuständige Bezirksinspektion gerichtet werden, die auch für die Kontrollen der Betriebe zuständig ist. Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum kann dadurch jedoch nicht unterbunden werden. Hierzu müssten Platzverweise ausgesprochen werden, die nicht auf das Gaststättengesetz gestützt werden können.

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen konnte bereits im letzten Jahr sowie auch im Jahr 2021 beobachtet werden, dass sich das soziale Leben in den öffentlichen Raum verlagerte. In diesem Zusammenhang konnten Gaststätten jedoch nicht als aktive, nachhaltige Störquelle in Bezug auf Belästigungen für die Anwohnenden ausgemacht werden. Grundsätzlich kann zwar gegenüber Betrieben, die maßgeblich negativen Einfluss auf die Umgebung nehmen, im Einzelfall mit entsprechenden Auflagen reagiert werden. Sofern aber die Gaststätten einschließlich der Freischankflächen im Rahmen des rechtlich Zulässigen geführt werden, wäre es unverhältnismäßig und rechtlich nicht haltbar, den Betrieb aus präventiven Gründen einzuschränken, etwa indem die Zahl der Tische und Stühle im Freien beschränkt wird.

Einhaltung der Ruhezeiten

Die Schließung der Clubs und Diskotheken bis 30.09.2021 aufgrund der Bestimmungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat gerade in der warmen Jahreszeit zur Entwicklung von sog. Hotspots im öffentlichen Raum beigetragen. Es konnte und kann weiterhin festgestellt werden, dass sich viele überwiegend junge Menschen an Straßen und Plätzen versammeln; insbesondere Belästigungen der Anwohner*innen durch Lärm waren bzw. sind die Folge. Auch die Maxvorstadt war und ist von diesen Hotspots betroffen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Einhaltung der Ruhezeiten ist der Antrag auf Flaschenverkauf und Verbot ab 20.00 Uhr sowie das Versammlungsverbot auf Straßen und Plätzen und vor Kneipen nach 23.00 Uhr zu bewerten.

Um die Anwohnenden vor Belästigungen durch die Feiernden an den Hotspots zu schützen, hat die Landeshauptstadt München das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen – Glasflaschen, Gläser, Krüge – im öffentlichen Bereich der Türkenstraße (zwischen Schellingstraße und Akademiestraße), auf dem Georg-Elser-Platz, am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich Veterinärstraße (zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße) täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt.

Die Rechtsgrundlage für die „Glasflaschenverbote“ ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Somit erfolgten die „Glasflaschenverbote“ vorrangig mit dem Ziel, schwerwiegende Schnittverletzungen von Anwohner*innen, Schulkindern und Tieren zu verhindern, die ihre Ursache in den dicht gedrängten

Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen haben. Zudem ist davon auszugehen, dass die Hotspots aufgrund der „Glasflaschenverbote“ an Attraktivität verlieren, was wiederum geeignet ist, die Lärmbelastigung der Anwohnenden zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügungen aufgehoben werden, falls die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG nicht mehr gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn es an den Hotspots nicht mehr zu Menschenansammlungen mit dichtem Gedränge und den damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben aufgrund der Glasscherben kommt.

Darüber hinaus dient der öffentliche Raum dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Eine Einschränkung dieses Rechts, indem zum Beispiel der Aufenthalt auf Straßen, Plätzen und vor Kneipen nach 23.00 Uhr verboten wird, würde einen massiven Grundrechtseingriff darstellen und unterliegt strengen Maßstäben der rechtlichen Prüfung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Kreisverwaltungsreferat in engem Austausch mit dem Polizeipräsidium München steht. Die Zustände in der Maxvorstadt unterliegen dabei einer dauernden Beobachtung und Bewertung, so dass situationsabhängig alle rechtlich möglichen und nötigen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden können. Die Voraussetzungen für den Erlass von generellen Aufenthalts- und Betretungsverboten waren bislang im Bereich Maxvorstadt nicht gegeben.

Möglichkeiten der Anwohnenden

Generell sind für die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze im Stadtgebiet München der Kommunale Außendienst, die Bezirksinspektionen sowie die Polizei zuständig. Im Bereich Maxvorstadt ist primär die Polizei zuständig, die gerade die Party-Hotspots vermehrt betrifft.

Belästigungen durch Lärm können Ordnungswidrigkeiten darstellen. Damit eine Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, müssen die Personalien des/der Störer*in bekannt sein. Daher ist bei konkreten Feststellungen die Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störer festzustellen und die entsprechenden Schritte gegen die Störer einzuleiten. Die Einsätze der Polizei werden dabei entsprechend der personellen Ressourcen nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit Beginn der herbstlichen Witterung sowie den kalten nächtlichen Temperaturen und der Öffnung der Clubs und Diskotheken ab Oktober 2021 das Personenaufkommen an den Hotspots reduziert und somit auch die Belästigungen für die Anwohnenden in der Maxvorstadt abnehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00138 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung kann aus den dargestellten Gründen nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00138 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR III/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532